

2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung (AbwS) vom 02.11.2015

Auf Grundlage von § 56 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, i. V. m. § 50 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, §§ 4, 14 und 124 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 2, 9, 17, 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal am 02.12.2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal (Abwassersatzung - AbwS) vom 02.11.2015 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 2 Absatz 2 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Sofern die Abwasserbeseitigung durch ein Unterdruckentwässerungssystem (Vakuumsystem) erfolgt, gehören auch die Vakuumleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Vakuumhausanschlusschacht zur öffentlichen Abwasseranlage.“

§ 11 Absatz 1 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Für Schäden, die der Grundstückseigentümer oder die zur Nutzung berechtigten Personen, insbesondere durch Einleitung von in § 6 aufgeführten Stoffen, an den Anschlusskanälen und den damit verbundenen technischen Anlagen verursacht, haftet der Grundstückseigentümer.“

§ 47 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder durch eine andere Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Klärteich) gereinigt wird
ab 01.01.2020 4,54 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)
- (2) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Klärteich) angeschlossen sind, beträgt die Gebühr
ab 01.01.2020 1,41 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Gebühr
ab 01.01.2021 28,33 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Gebühr
ab 01.01.2021 60,69 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)
- (5) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für
Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird
ab 01.01.2021 0,41 Euro je Quadratmeter versiegelte
Grundstücksfläche (€/m²)“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Gebührentatbestände gemäß § 47 Absatz 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schönwölkau, den 02.12.2020

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal


Tiefensee
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.